

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1872**

57 (30.10.1872)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1872.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen.** Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung, hier die Annahme und Entlassung der ständigen und Hilfsarbeiter. — Die Nachweisungen über ausgefertigte Militärbillete. — Lieferfrist-Interesse-Declarationen im rechtsrheinischen Eisenbahnverbande.

**Sonstige Bekanntmachungen.** Nr. 54783. B. Ausgabe von Schnellzugsbilletes III. Classe zu Sitzzug 10. — Nr. 54272. B. Hemmungen im Güterverkehr auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn. — Nr. 54418. B. Verkehr nach der Buschtehraber Eisenbahn.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 53962. G. D.

Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung, hier die Annahme und Entlassung der ständigen und Hilfsarbeiter betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 22. Juni d. J. (Verordnungsblatt Seite 135 u. ff.) werden über die Annahme und Entlassung des sämtlichen zur Classe der Arbeiter gehörigen ständigen und Hilfspersonals, und zwar

1. für den eigentlichen Betriebsdienst:

der Arbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst, einschließlich der Wagenputzer, Nachtwächter und Güterpacker, der Weichenwärterabläser und Materialmagazinsarbeiter, sowie der bei den Schiffen und Werften und den Anlandestätten der Bodensee-Dampfschiffahrt anzustellenden Arbeiter;

2. für den bautechnischen Dienst:

der Vorarbeiter und Bahnwartsabläser;

3. für den maschinentechnischen Dienst:

der Wagenwärtersgehilfen, Maschinenputzer und sonstigen in diesem Dienstzweig verwendeten, nicht professionellen Arbeiter, unter Aufhebung der Generalverfügungen vom 22. Januar 1863 Nr. 2401 und Nr. 2402 und vom 23. Dezember 1863 Nr. 44426/9, sowie unter Modification der Generalverfügung vom 15. August 1864 Nr. 27336/7 folgende Bestimmungen getroffen, welche sofort in Wirksamkeit u treten haben:

*M. L. 1874 P. 102*

1. Die Bewerber um die bezeichneten Dienste haben ihre Gesuche unter Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Körperbeschaffenheit, namentlich über normale Seh- und Hörorgane, eines von der Ortspolizeibehörde ausgefertigten Leumundszeugnisses und eines Zeugnisses über geordnete ökonomische Verhältnisse, der Zeugnisse früherer Dienstherren und, bei beabschiedeten oder beurlaubten Militärs, eines von der vorgelegten Militärbehörde ausgestellten Nationale und Führungsattestes bei dem betreffenden Oberbetriebsinspector, Bezirkbahningenieur oder Maschineningenieur, bezw. bei der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine, bei dem betreffenden Bahnamate oder bei der Dampfschiffahrtsverwaltung in Constanz einzureichen.

2. Die zur Annahme und Entlassung der Arbeiter zuständigen Beamten und Behörden haben die bei ihnen einkommenden Gesuche sorgfältig zu prüfen, darüber je nach Umständen noch nähere Erkundigungen unter der Hand einzuziehen und sodann diejenigen Bewerber, welche nach den vorgelegten Zeugnissen und sonstigen Erhebungen, sowie nach ihrer persönlichen Erscheinung keinerlei Zweifel in ihre Zuverlässigkeit, Redlichkeit, Nüchternheit und Leistungsfähigkeit gestatten, in eine Wartliste nach anliegendem Formular I. aufzunehmen und die Betreffenden hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

*M. L. 1874 P. 102*

3. Die Arbeiter bei den Filialmagazinen werden durch die Oberbetriebsinspektoren bezw. Bahnämter im Einverständnis mit der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine angestellt und entlassen. Letzterer steht die Annahme und Entlassung der Arbeiter des Hauptmagazins selbstständig zu.

4. Sämmtliche in der Folge zur Anstellung gelangenden Anwärter sind nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 30. März 1863 Nr. 10578 (Verordnungsblatt S. 73/74) verpflichtet und in den Dienst urkundlich einweisen zu lassen. Auch müssen über jeden Arbeiter besondere Personalacten geführt werden.

Erfolgt die Anstellung erst längere Zeit nach der Aufnahme in die Wartliste, so hat sich der betreffende Anwärter vorher durch Vorlage eines Leumundszeugnisses über seine gute Ausführung in der Zwischenzeit auszuweisen.

5. In gleicher Weise, wie unter Ziffer 2 bezüglich der Wartliste vorgeschrieben, ist von den genannten Bezirksbeamten und Behörden über sämmtliche angestellte Arbeiter ein Grundbuch nach anliegendem Formular II. in der Art zu führen, daß dasselbe jederzeit eine vollständige Uebersicht über den Stand des betreffenden Arbeiterpersonals gewährt. Dieses Grundbuch ist mit Beginn jedes Jahres neu anzulegen.

*Brückhofen  
M. L. 1874 P. 102*

6. Die Bahnämter und die Dampfschiffahrtsverwaltung sind verpflichtet, die Wartliste und das Grundbuch im Originale nebst den Acten der jeweils neu aufgenommenen Anwärter und Arbeiter halbjährlich, und zwar je am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres dem Oberbetriebsinspector zur Einsicht vorzulegen, welcher sie nach vorgenommener Prüfung wieder zurückgeben wird.

7. Bei Auswahl der als Güterpacker zu verwendenden Personen muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieses Dienstes mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen und sollen hierzu nur solche Leute verwendet werden, welche durchaus charakterfest, fleißig und gut befähigt sind und ihre Zuverlässigkeit in längerer Verwendung als Bahnhof- oder Güterarbeiter bewiesen haben.

Die Güterpacker haben eine baare Dienstcaution von 150 fl. zu stellen.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
Bimmer.

Nr. 54317. R.

Die Nachweisungen über ausgefertigte Militärbillete betreffend.

Durch die in den Nachweisungen über Militärbeförderung stattfindende chronologische Auf-  
führung der während des betreffenden Rechnungsmonats ausgefertigten Militärbillete ist das statistische  
Büreau jeweils genöthigt, die Gesamtzahl der von einer Station nach jeder andern beförderten  
Militärpersonen mittelst Entzifferung festzustellen, welches Verfahren auf den Fortgang der statistischen  
Arbeiten sehr hemmend einwirkt. Um diesem vorzubeugen, haben die Expeditionsstellen künftighin  
am Schlusse genannter Nachweisung eine Entzifferung beizufügen, aus welcher das während des  
betreffenden Monats nach jeder andern Station im Ganzen beförderte Militär ersichtlich ist.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
Bimmer.

Nr. 54658. B.

Lieferfrist-Interesse-Declarationen im rechtsrheinischen Eisenbahnverbande be-  
treffend.

Im Einverständniß der Verwaltungen des rechtsrheinischen Eisenbahnverbandes werden die in  
diesem Verbande bestehenden Bestimmungen wegen Berechnung der Frachtzuschläge für Lieferfrist-  
Interesse-Declarationen aufgehoben und die in §. 25 Ziff. 4 des deutschen Betriebsreglements vom  
1. Januar d. J. vorgesehene bezüglich Bestimmungen dafür eingeführt.

Das Reglement zu dem am 15. August 1865 in Wirksamkeit getretenen Tarif für den  
rechtsrheinischen Eisenbahnverband ist entsprechend zu ändern.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
Bimmer.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Personentransport.

Nr. 54783. B. Nach einer Mittheilung der Direction der Main-Neckarbahn werden vom 1. November l. J. an in dem an den diesseitigen Eilzug Nr. 10 anschließenden Schnellzug Nr. 12 der Main-Neckarbahn (Abgang aus Heidelberg 12<sup>20</sup> Mittags) Wagen I., II. und III. Classe geführt werden.

Hiernach können fortan bei dem gedachten Zuge nach den betreffenden Stationen der Main-Neckarbahn außer Schnellzugsbillets I. und II. Classe auch solche III. Classe ausgegeben werden.

### Gütertransport.

Nr. 54272. B. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn hat wegen Ueberfüllung ihrer Bahnhöfe mit Gütern sowohl im Localverkehr, als in den directen Verkehren mit anderen Bahnen die Lieferfristen für Frachtgüter in der Zeit vom 20. October l. J. bis 10. November l. J. um 4 Tage verlängert.

Nr. 54418. B. Gütersendungen für die Buschtehrader Bahn sind stets auf Franzensbad und nicht auf Eger abzufertigen.



